

- Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Viviane JOST, FAYMONVILLE,
PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.
- Entschuldigt: MIESEN, Matteo RAUW und HEINERS - Ratsmitglied

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

ARBEITEN

- Punkt 1. Trinkwasserkonzept: Sanierung der Übergabestation BOLDER: Annahme der Beschreibung der ingenieurtechnischen Dienstleistungen, Festlegung der Bedingungen zur Vergabeart des Dienstleistungsauftrags sowie Annahme der Kostenschätzung;
- Punkt 2. Anbau eines Materiallagers an der Sporthalle ROCHERATH: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

FINANZEN

- Punkt 3. Rechnungsablage 2015 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung;
- Punkt 4. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2016 an die Vereine;
- Punkt 5. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Gutachten zur Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2015;
- Punkt 6. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung;
- Punkt 7. Kirchenfabrik HONSFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung;
- Punkt 8. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung;
- Punkt 9. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung;
- Punkt 10. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung;
- Punkt 11. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung;
- Punkt 12. Kirchenfabrik MANDERFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung;
- Punkt 13. Kirchenfabrik KREWINKEL: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung;
- Punkt 14. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2015: Gutachten;
- Punkt 15. Kirchenfabrik MANDERFELD: Erste Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2016: Billigung;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 16. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 20.06.2016: Stellungnahme;
- Punkt 17. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 20.06.2016: Stellungnahme;
- Punkt 18. Generalversammlung der Interkommunale ORES ASSETS vom 23.06.2016: Stellungnahme;
- Punkt 19. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 20.06.2016: Stellungnahme;
- Punkt 20. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 22.06.2016: Stellungnahme;
- Punkt 21. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 27.06.2016: Stellungnahme;
- Punkt 22. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 27.06.2016: Stellungnahme;
- Punkt 23. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 29.06.2016: Stellungnahme;
- Punkt 24. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 29.06.2016: Stellungnahme;
- Punkt 25. Interkommunale FINOST: Begleichung der Verbindlichkeiten der Gemeinde BÜLLINGEN gegenüber FINOST in Bezug auf den durch FINOST finanzierten Machtzuwachs im Kapital von ORES;
- Punkt 26. Protokoll der Sitzung vom 27. April 2016 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

ARBEITEN

- Punkt 1. Trinkwasserkonzept: Sanierung der Übergabestation BOLDER: Annahme der Beschreibung der ingenieurtechnischen Dienstleistungen, Festlegung der Bedingungen zur Vergabeart des Dienstleistungsauftrags sowie Annahme der Kostenschätzung (D.K.Nr. 836)**

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 29.04.2013 über die Erstellung einer Bestandsaufnahme der bestehenden und eines Konzepts der zukünftigen Wasserversorgung: Annahme des Lastenheftes und des Honorarvertrags zur Bezeichnung eines Projektautors und Festlegung des Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichungsprozedur als Vergabeart für den Dienstleistungsauftrag;

In Erwägung, dass dem Büro BIESKE und PARTNER die Ausführung des vorgenannten Dienstleistungsauftrags durch Kollegiumsbeschluss vom 13.08.2013 anvertraut wurde;

In Erwägung, dass der Trinkwasserstation BOLDER bei der Verwirklichung des Trinkwasserkonzepts eine Schlüsselrolle zufällt, da hier eine Übergabestation mit Steuerung eingerichtet wird, welche die Verteilung eines bedeutenden Teils des Trinkwassers nach vorherrschendem Bedarf regelt;

Nach Durchsicht der durch das Büro BIESKE und PARTNER erstellten Beschreibung über die notwendigen ingenieurtechnischen Dienstleistungen zur Sanierung der Station BOLDER;

In Erwägung, dass die Baukommission das Vorprojekt auf seiner Sitzung vom 19.08.2015 begutachtet hat;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vorliegende, durch das Büro BIESKE und PARTNER erstellte Beschreibung der ingenieurtechnischen Dienstleistungen zur Sanierung der Station BOLDER mit Kostenschätzung in Höhe von 64.022,18 € (ohne MwSt.) anzunehmen;

Artikel 2. Als Vergabeart für diesen Dienstleistungsauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 2. Anbau eines Materiallagers an der Sporthalle ROCHERATH: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 802.6:571.601)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 31.08.2011 zum Anbau eines Materiallagers an der Sporthalle ROCHERATH und die Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors;

In Erwägung, dass das Vorprojekt auf Grundlage der Besprechung mit den betroffenen Vertretern der Rocherather Dorfvereinen erstellt wurde;

In Erwägung, dass die Baukommission das Vorprojekt auf seiner Sitzung vom 19.08.2015 begutachtet hat;

In Erwägung, dass das nun vorliegende Projekt der Vereinigten Kommission auf seiner Sitzung vom 19.06.2016 vorgelegt und erläutert wurde;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung in Höhe von 397.639,05 € einschl. 21 % MwSt. und aller Nebenkosten (Baustellenversicherung, 10-Jahres-Versicherung, Statik, Kontrollbüro, Architekt, Sicherheitskoordinator);

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 397.639,05 € einschl. 21 % MwSt. und aller Nebenkosten (Baustellenversicherung, 10-Jahres-Versicherung, Statik, Kontrollbüro, Architekt, Sicherheitskoordinator) für das Projekt zum Anbau eines Materiallagers an der Sporthalle ROCHERATH anzunehmen;

Artikel 2. Den Antrag auf Aufnahme in den Registrierungskatalog beim Infrastrukturdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen;

Artikel 3. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

FINANZEN

Punkt 3. Rechnungsablage 2015 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung (D.K.Nr. 475.1:185.2)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-19 2° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung haben sich die Ratsmitglieder Heribert STOFFELS, Vorsitzender des ÖSHZ Büllingen, und Martina PALM, Mitglied des Sozialhilferates, während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen.

Nach Durchsicht der Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2015, gutgeheißen in der Sitzung des Sozialhilferates vom 18.05.2016;

Auf Grund des Artikels 89 des Grundlagengesetzes vom 06.07.1976 (abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1997) über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, die Rechnungsablage 2015 des Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

A) Theoretische Bilanz des Rechnungsjahres 2015:

	Ordentlicher Dienst	Außerordentlicher Dienst	Durchlaufender Dienst
Festgestellte Anrechte	823.425,97	180,00	245.029,55
Ausgabeverpflichtungen	780.285,11	180,00	208.267,20
Überschuss Einnahmen.	43.140,86	0,00	36.762,35
Überschuss Ausgaben	0,00	0,00	0,00
Gemeindezuschuss	290.324,99	0,00	0,00

B) Tatsächliche Bilanz des Rechnungsjahres 2015

	Ordentlicher Dienst	Außerordentlicher Dienst	Durchlaufender Dienst
Getätigte Einnahmen	823.425,97	180,00	245.029,55
Getätigte Ausgaben	750.285,11	180,00	208.267,20
Überschuss	73.140,86	0,00	36.762,35
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Gemeindezuschuss	290.324,99	0,00	0,00

und diese Unterlagen dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

Punkt 4. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2016 an die Vereine (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 05.03.2009:

- über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine, abgeändert am 22.05.2009, am 17.12.2009 und am 19.12.2011;
- über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurkunstvereinigungen, abgeändert am 17.12.2009;
- über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Karnevalsgesellschaften, abgeändert am 19.12.2011;

In Erwägung, dass verschiedene zusätzliche Vereine nicht unter die Kategorien Sportvereine, Amateurkunstvereine oder Karnevalsgesellschaften fallen;

In Erwägung, dass diesen Vereinen ebenfalls ein jährlicher Zuschuss gewährt wird;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der fristgerecht eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2016 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2016 an die Sportvereine gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 26.660,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

		BETRAG in Euro
1	Aero- und Modellclub Feuervogel, Büllingen	260,00
2	Billardclub Eifelkugel, Rocherath	230,00
3	FC Grün-Weiß Büllingen	2.475,00
4	Honsfelder Sportverein	3.615,00

5	FC Rocherath	2.515,00
6	KSK Manderfeld-Heppenbach	225,00
7	Schachfreunde Wirtzfeld	770,00
8	Reit- Fahr- und Zuchtverein Büllingen	2.525,00
9	Schützenverein St. Eligius Büllingen	375,00
10	Schützenverein St. Johannes Rocherath-Krinkelt	325,00
11	Skiclub Manderfeld	240,00
12	TSV Büllingen	1.605,00
13	TSV Honsfeld	2.775,00
14	TV Manderfeld	1.560,00
15	TSV Rocherath 1970	4.150,00
16	Eifeler Wanderverein Hünningen	410,00
17	Wanderfreunde Mürringen	280,00
18	Amateurfußballclub Rocherath	215,00
19	Amateurfußballclub Rapid Mürringen	280,00
20	Amateurfußball Manderfeld	225,00
21	Show Dancers	1.605,00
	TOTAL ZUSCHUSSBETRAG SPORTVEREINE	26.660,00

Artikel 2. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2016 an Spitzensportler gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.250,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Name, Adresse	BETRAG in Euro
1	Eva Maria PALM, Krinkelt, Am Trog 26	250,00
2	Martin PALM, Krinkelt, Am Trog 26	250,00
3	Lorena RÖHL, Rocherath, Wahlerscheiderstr. 110	250,00
4	Alicia RÖHL, Rocherath, Wahlerscheiderstr. 110	250,00
5	Amy LEJEUNE, In der Reisbach 74, 4760 Büllingen	250,00
	TOTAL	1.250,00

Artikel 3. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2016 an die Amateurkunstvereinigungen gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 21.940,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Verein	€
1	Gesangverein Büllingen	770,00
2	Gesangverein Mürringen	200,00
3	Gesangverein Hünningen	945,00
4	Gesangverein Honsfeld	920,00
5	Kirchenchor Krewinkel	1.020,00
6	Gesangverein Manderfeld	1.125,00
7	Gesangverein Rocherath-Krinkelt	745,00
8	Gesangverein Wirtzfeld	745,00
9	Canto Allegro Mürringen	745,00
10	Melody-Chor Rocherath-Krinkelt	650,00
11	Musikverein Büllingen	1.375,00
12	Musikverein Mürringen	1.375,00
13	Musikverein Hünningen	1.550,00
14	Musikverein Honsfeld	1.225,00
15	Musikverein Wirtzfeld incl. „La Recherche“	1.245,00

16	Musikverein Rocherath-Krinkelt	995,00
17	Musikverein Manderfeld	1.325,00
18	Spielmannszug Mürringen	1.425,00
19	Spielmannszug Büllingen	1.200,00
20	Theaterverein Mürringen	745,00
21	Theaterverein Rocherath-Krinkelt	820,00
22	Theaterverein Wirtzfeld	795,00
	TOTAL	21.940,00

Artikel 4. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2016 an die Karnevalsgesellschaften gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 4.390,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	VEREIN	BETRAG in Euro
1	KG Rocherath-Krinkelt	325,00
2	KG Mürringen	400,00
3	KG Hünningen	325,00
4	KG Büllingen	2.090,00
5	KG Manderfeld	325,00
6	JGV Manderfeld (für Karnevalsumzug)	925,00
	TOTAL	4.390,00

Artikel 5. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2016 an verschiedene Vereine und Vereinigungen gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 9.262,50 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>Vereine innerhalb der Gemeinde Büllingen</u>	€
1	Feuerwehr	300,00
2	Verkehrsverein Manderfeld	625,00
3	Verschönerungsverein Honsfeld	200,00
4	Verkehrsverein Wirtzfeld	225,00
5	Verkehrsverein Rocherath-Krinkelt	400,00
6	Dorfgemeinschaft Hünningen	200,00
7	Dorfverein Holzheim	170,00
8	Vereinsausschuss Mürringen	225,00
	KLJ Rocherath-Krinkelt	500,00
9	KLJ Wirtzfeld	300,00
	KLJ Büllingen	417,50
10	KLJ Hünningen	355,00
11	KLJ Honsfeld	467,50
	KLJ Mürringen	462,50
	Junggesellenverein Manderfeld	25,00
12	Junggesellenverein Büllingen	25,00
	Junggesellenverein Wirtzfeld	25,00
14	Bund der Pensionierten Büllingen	100,00
15	Bund der Pensionierten Honsfeld	100,00
16	Bund der Pensionierten Manderfeld	100,00
17	Bund der Pensionierten Hünningen	100,00
18	Bund der Pensionierten Rocherath	100,00
19	Landfrauen Büllingen	175,00
20	Landfrauen Hünningen	175,00
21	Landfrauen Honsfeld	105,00

22	Landfrauen Manderfeld	175,00
23	Landfrauen Roherath-Krinkelt	105,00
24	Landfrauen Mürringen	175,00
25	Landfrauen Wirtzfeld	105,00
	Kultur- und Museumsverein Krewinkel	100,00
	„Geschichte im Dorf“ Hünningen	100,00
26	Geschichtsverein Roherath-Krinkelt	100,00
27	Kreatives Atelier Mürringen	250,00
28	Kriegerverein Manderfeld, Heinzen Johann	25,00
29	Sportrat der Gemeinde Büllingen	125,00
	1. Zwischensumme	7.137,50
	<u>Vereine außerhalb der Gemeinde Büllingen</u>	€
30	Zentrum für Förderpädagogik Elsenborn (Bütgenbach)	125,00
31	Zentrum für Förderpädagogik Eupen	25,00
32	Förderverein des Archivwesens Eupen	250,00
33	Behinderten- und Invalidenvereinigung C.V.I.B.	125,00
34	Behinderten- und Invalidenvereinigung U.V.I.B.	125,00
35	Stundenblume	125,00
36	The Spirit of St. Luc	500,00
37	Tagesstätte Meyerode VoE	250,00
38	Blindenhilfswerk St. Vith	50,00
39	Geschichtsverein „Zwischen Venn und Schneifel“	175,00
40	Behindertensportclub der DG	250,00
41	Herz, Sport und Gesundheit VoG	125,00
	2. Zwischensumme	2.125,00
	GESAMTBETRAG	9.262,50

Artikel 6. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 7. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 5. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Gutachten zur Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2015: (D.K.Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes der Wallonische Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind, unterschrieben in EUPEN am 22.01.2009;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH für das Wirtschaftsjahr 2015, die folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	55.617,33 €
- auf der Ausgabenseite:	48.967,98 €
- Überschuss/Defizit:	6.649,35 €

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 04.03.1870;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, ein positives Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2015 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH zu äußern:

- Gesamteinnahmen:	55.617,33 €
- Gesamtausgaben:	48.967,98 €
- Überschuss:	6.649,35 €

Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Evangelischen Kirche MALMEDY-ST. VITH,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- dem Provinzkollegium der Provinz LÜTTICH.

Punkt 6. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2015, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN am 24.03.2016 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 15.04.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 04.05.2016 für die Jahresrechnung 2015 ein positives Gutachten unter Berücksichtigung verschiedener Korrekturen erteilt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2015, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 53.597,69 €
- auf der Ausgabenseite: 42.889,05 €
- Überschuss: 10.708,64 €

In der Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- A.I.3: Erhöhung von 661,08 € auf 875,27 €;
- A.I.4: Erhöhung von 1.867,77 € auf 1.867,87 €;
- A.I.15: Reduzierung von 2.198,50 € auf 2.128,60 €;
- A.II.19: Reduzierung von 13.827,58 € auf 13.826,68 €;
- A.II.52: Erhöhung von 216,56 € auf 216,59 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2015, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 53.597,69 €
- auf der Ausgabenseite: 43.032,57 €
- Überschuss: 10.565,12 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 7. Kirchenfabrik HONSFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2015, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD am 07.04.2016 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 13.04.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 26.04.2016 für die Jahresrechnung 2015 ein positives Gutachten erteilt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2015, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 23.431,46 €
- auf der Ausgabenseite: 16.627,04 €
- Überschuss: 6.804,42 €

In der Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- A.II.19: Erhöhung von 2.008,34 € auf 2.118,74 €;
- A.II.22: Erhöhung von 1.134,34 € auf 1.293,85 €;
- E.I.6: Erhöhung von 18,27 € auf 18,41 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2015, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 23.431,60 €
- auf der Ausgabenseite: 16.896,95 €
- Überschuss: 6.534,65 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 8. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2015, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN am 19.03.2016 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 13.04.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 04.05.2016 für die Jahresrechnung 2015 ein positives Gutachten erteilt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2015, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- | | |
|---------------------------|-------------|
| - auf der Einnahmenseite: | 70.074,81 € |
| - auf der Ausgabenseite: | 63.295,35 € |
| - Überschuss: | 6.779,46 € |

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2015 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2015, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- | | |
|---------------------------|-------------|
| - auf der Einnahmenseite: | 70.074,81 € |
| - auf der Ausgabenseite: | 63.295,35 € |
| - Überschuss: | 6.779,46 € |

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 9. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2015, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN am 19.03.2016 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 13.04.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 04.05.2016 für die Jahresrechnung 2015 ein positives Gutachten erteilt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2015, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- | | |
|---------------------------|-------------|
| - auf der Einnahmenseite: | 20.164,15 € |
| - auf der Ausgabenseite: | 15.405,02 € |
| - Überschuss: | 4.759,13 € |

In der Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- A.II.40: Reduzierung von 906,83 € auf 10,60 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2015, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- | | |
|---------------------------|-------------|
| - auf der Einnahmenseite: | 20.164,15 € |
| - auf der Ausgabenseite: | 14.508,79 € |
| - Überschuss: | 5.655,36 € |

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 10. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2015, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT am 11.03.2016 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 29.03.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 26.04.2016 für die Jahresrechnung 2015 ein positives Gutachten erteilt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2015, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- | | |
|---------------------------|-------------|
| - auf der Einnahmenseite: | 30.614,46 € |
| - auf der Ausgabenseite: | 25.740,28 € |
| - Überschuss: | 4.874,18 € |

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2015 der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2015, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- | | |
|---------------------------|-------------|
| - auf der Einnahmenseite: | 30.614,46 € |
| - auf der Ausgabenseite: | 25.740,28 € |
| - Überschuss: | 4.874,18 € |

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 11. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2015, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD am 14.04.2016 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 15.04.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 04.05.2016 für die Jahresrechnung 2015 ein positives Gutachten erteilt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2015, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- | | |
|---------------------------|-------------|
| - auf der Einnahmenseite: | 31.354,80 € |
| - auf der Ausgabenseite: | 30.158,12 € |
| - Überschuss: | 1.196,68 € |

In der Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- E.I.13: Erhöhung von 1.241,70 € auf 1.330,44 €;
- A.II.25: Reduzierung von 1.743,64 € auf 1.463,65 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2015, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- | | |
|---------------------------|-------------|
| - auf der Einnahmenseite: | 31.443,54 € |
| - auf der Ausgabenseite: | 29.878,13 € |

- Überschuss: 1.565,41 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 12. Kirchenfabrik MANDERFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2015, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD am 17.03.2016 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 14.04.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 12.05.2016 für die Jahresrechnung 2015 ein positives Gutachten erteilt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2015, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 51.666,68 €
- auf der Ausgabenseite: 44.873,63 €
- Überschuss: 6.793,05 €

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2015 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2015, die der Rat der Kirchenfabrik Manderfeld beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 51.666,68 €
- auf der Ausgabenseite: 44.873,63 €
- Überschuss: 6.793,05 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 13. Kirchenfabrik KREWINKEL: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2015, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 15.04.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und für die Jahresrechnung 2015 ein positives Gutachten erteilt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2015, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 23.041,78 €
- auf der Ausgabenseite: 19.952,06 €
- Überschuss: 3.089,72 €

In der Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- A.II.19: Erhöhung von 3.246,60 € auf 3.629,60 €;
- A.II.22: Erhöhung von 225,84 € auf 256,86 €;
- E.I.13: Reduzierung von 419,99 € auf 414,02 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2015, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 23.035,81 €

- auf der Ausgabenseite: 20.366,71 €
- Überschuss: 2.669,10 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 14. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2015: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Auf Grund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der anerkannten Kulte;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 04.04.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 19.05.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass das Bistum Lüttich am 17.05.2016 ein positives Gutachten zur Jahresrechnung 2015 der Kirchenfabrik SCHÖNBERG erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2015, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 99.970,66 €,
- auf der Ausgabenseite: 65.410,27 €,
- einen Überschuss von: 34.560,39 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Für die Jahresrechnung 2015, die der Kirchenfabrikrat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 04.04.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, wird ein positives Gutachten erteilt.

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 99.970,66 €,
- auf der Ausgabenseite: 65.410,27 €,
- einen Überschuss von: 34.560,39 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht an die Gemeinde ST. VITH zwecks Billigung oben erwähnter Rechnungsablage.

Punkt 15. Kirchenfabrik MANDERFELD: Erste Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2016: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD für das Haushaltsjahr 2016 am 17.03.2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 15.04.2016 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 22.04.2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 15.04.2016;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Die erste Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat, wird gebilligt.

§ 2. Diese Haushaltsabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Betrag gemäß Haushalt	108.666,10 €	108.666,10 €
Erhöhung der Kredite	3.600,00 €	0,00 €

Verringerung der Kredite	3.600,00 €	0,00 €
Neues Resultat nach Ab-änderung	108.666,10 €	108.666,10 €

Der Gemeindegusschuss für das Jahr 2016 reduziert sich von 36.518,86 € auf 32.918,86 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 16. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 20.06.2016: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIDE ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 09.05.2016 der Interkommunale AIDE zur außerordentlichen Generalversammlung vom 20.06.2016 mit nachstehender Tagesordnung: Einziger Punkt - Satzungsänderung;

In Erwägung, dass diese Satzungsänderung nur Bezug auf die Liquidation der Interkommunalen bei Auflösung hat;

Auf Grund der Artikel L1532-2 14., L1523-6 2. Absatz und L1523-12 § 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 20.06.2016 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 20.06.2016 der Interkommunale AIDE eingetragenen Punkte zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung vom 20.06.2016 der Interkommunale AIDE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 17. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 20.06.2016: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIDE ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 09.05.2016 der Interkommunale AIDE zur ordentlichen Generalversammlung vom 20.06.2016 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Annahme der Protokolle der strategischen und außerordentlichen Generalversammlungen vom 14. Dezember 2015,
2. Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2015, mit
 - A) Tätigkeitsbericht,
 - B) Geschäftsbericht,
 - C) Sonderbericht über die Finanzbeteiligungen,
 - D) Jahresbericht über den Vergütungsausschuss,
 - E) Bericht des Kommissars,
3. Jahresbericht über die Verpflichtung der Weiterbildung der Verwaltungsratsmitglieder,
4. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
5. Entlastung des Kommissars-Revisor
6. Zeichnung von Kapital C2 im Rahmen Abwasserkanalisierungsverträge und der Zonenverträge,
7. Ersetzen von Verwaltungsratsmitglieder,
8. Ernennung eines Kommissars für die Rechnungsjahre 2016, 2017 und 2018;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 20.06.2016 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 20.06.2016 der Interkommunale AIDE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 20.06.2016 der Interkommunale AIDE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 18. Generalversammlung der Interkommunale ORES ASSETS vom 23.06.2016: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale ORES ASSETS ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 09.05.2016 der Interkommunale ORES ASSETS zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 23.06.2016 mit nachstehender Tagesordnung:

- 1) Sacheinbringung der Gemeinde FRASNES-LEZ-ANVAING - Vorstellung der Berichte des Verwaltungsrates und des Betriebsrevisors sowie notarielle Beurkundung der Sacheinbringung,
- 2) Jahreskonten per 31. Dezember 2015: Vorstellung der statutarischen und konsolidierten Konten BGAAP, Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors und Genehmigung der Jahreskonten von ORES Assets per 31.12.2015, der Verwaltungsberichte und der diesbezüglichen Bewertungsregeln,
- 3) Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für das Jahr 2015,
- 4) Entlastung der Betriebsrevisoren für das Jahr 2015,
- 5) Jahresbericht 2015,
- 6) Anpassung von Anlage 1 der Statuten - Liste der Gesellschafter,
- 7) Statutarische Ernennungen: Ernennung des Betriebsrevisors für die Geschäftsjahre 2017-2019 und Festlegung seiner Vergütungen sowie Zurkenntnisnahme von Rücktritten und endgültigen Ernennungen;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 23.06.2016 der Interkommunale ORES ASSETS zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 23.06.2016 der Interkommunale ORES ASSETS eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 23.06.2016 der Interkommunale ORES ASSETS wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale ORES ASSETS zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 19. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 20.06.2016: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale VIVIAS ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 09.05.2016 der Interkommunale VIVIAS zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 20.06.2016 mit nachstehender Tagesordnung:

- 1) Ernennung von Frau Anita JOST als Verwalter auf Vorschlag der Gemeinde BÜLLINGEN, um das Mandat von Frau Kristina FAYMONVILLE zu beenden,
- 2) Genehmigung des Protokolls der zweiten Generalversammlung 2015 vom 14.12.2015,
- 3) Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2015,
- 4) Kenntnisnahme des Berichtes des Verwaltungsrates 2015,
- 5) Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2015,
- 6) Entlastung des Verwaltungsrates,
- 7) Entlastung des Kommissar-Revisors,
- 8) Ernennung eines Betriebsrevisors für die Rechnungsjahre 2016, 2017 und 2018;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 20.06.2016 der Interkommunale VIVIAS zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 20.06.2016 der Interkommunale VIVIAS eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 20.06.2016 der Interkommunale VIVIAS wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale VIVIAS zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 20. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 22.06.2016: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale FINOST ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 18.05.2016 der Interkommunale FINOST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 22.06.2016 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsrates,
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen,
3. Bericht des Rechnungsprüfers,
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31.12.2015, Anlagen und Gewinnzuteilung,
5. Entlastung der Verwaltungsräte und des Mitgliedes des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2015,
6. Ernennung eines Rechnungsprüfers;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 22.06.2016 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 22.06.2016 der Interkommunale FINOST eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 22.06.2016 der Interkommunale FINOST wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 21. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 27.06.2016: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale SPI ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 18.05.2016 der Interkommunale SPI zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 27.06.2016 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Billigung:
 - des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2015, inklusive der Liste der Zuschlagnehmer,
 - des Geschäftsführungsberichts des Verwaltungsrates, Anhänge inklusive
 - des Berichts des Revisors,
2. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder,
3. Entlastung des Kommissars-Revisors,
4. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 2);

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 27.06.2016 der Interkommunale SPI zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 27.06.2016 der Interkommunale SPI eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlungen vom 27.06.2016 der Interkommunale SPI wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 22. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 27.06.2016: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale SPI ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 18.05.2016 der Interkommunale SPI zur außerordentlichen Generalversammlung vom 27.06.2016 mit nachstehender Tagesordnung: Einziger Punkt - Satzungsänderung;

In Erwägung, dass diese Satzungsänderung die Zugänglichkeit der Dienstleistungen des Sektors „Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts“ der SPI, die Zusammensetzung des Gesellschaftskapitals und die anwendbaren Tarife dieses Sektors betrifft;

Auf Grund der Artikel L1532-2 14., L1523-6 2. Absatz und L1523-12 § 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 27.06.2016 der Interkommunale SPI zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 27.06.2016 der Interkommunale SPI eingetragenen Punkte zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung vom 27.06.2016 der Interkommunale SPI wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 23. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 29.06.2016: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIVE ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 27.05.2016 der Interkommunale AIVE zur ordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2016 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 16.12.2015,
2. Prüfung und Verabschiedung des Jahresberichtes des Geschäftsjahres 2015,
3. Bericht des Kollegiums der Kontenprüfer (Revisoren),
4. Spezifischer Bericht zu den Anteilnahmen, Verwaltungsbericht, Jahresbericht des „comité de rémunération“ und Verabschiedung der Jahreskonten für das Jahr 2015,
5. Verabschiedung des Vorschlags der Ergebnisuweisung (Geschäftsjahr 2015),
6. Verabschiedung des „souscrit“ Kapitals am 31.12.2015 entsprechend Artikel 15 der Statuten,
7. Konsolidierte Konten 2015 der Gruppierung der Interkommunalen IDELUX, AIVE, IDELUX Finances und IDELUX - Projets publics - Information,
8. Entlastung der Verwalter,
9. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Kontenrevisoren,
10. Ersetzung eines zurückgetretenen Verwalters (V. PEREMANS durch A. BLAISE),
11. Bezeichnung des Kollegiums der Rechnungsprüfer für die Rechnungsjahre 2016, 2017 und 2018,
12. Verschiedenes;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2016 der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2016 der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2016 der Interkommunale AIVE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 24. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 29.06.2016: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIVE ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 27.05.2016 der Interkommunale AIVE zur außerordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2016 mit nachstehender Tagesordnung: Einziger Punkt - Satzungsänderung;

In Erwägung, dass diese Satzungsänderung eine Modifikation der Artikel 12, 63, 64, 74c) und 76 hinsichtlich der Aufrechterhaltung des steuerrechtlichen Regimes für juristische Personen betrifft;

Auf Grund der Artikel L1532-2 14., L1523-6 2. Absatz und L1523-12 § 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2016 der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2016 der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkt zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2016 der Interkommunale AIVE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 25. Interkommunale FINOST: Begleichung der Verbindlichkeiten der Gemeinde BÜLLINGEN gegenüber FINOST in Bezug auf den durch FINOST finanzierten Machtzuwachs im Kapital von ORES (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass die Gemeinde BÜLLINGEN der Interkommunale FINOST angeschlossen ist;

Auf Grund seines Beschlusses vom 11.06.2015 über die Stellungnahme zur außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 25.06.2015, auf der die Einbringung von Anteilen, die die angeschlossenen Gemeinden in ORES Assets halten, wie folgt genehmigt wurden:

- a) Ausgleich der Forderungen an die angeschlossenen Gemeinden in Bezug auf den Machtzuwachs mit den kumulierten freien Rücklagen per 31.12.2014
- b) Abtretung an FINOST der A-Anteile, die die angeschlossenen Gemeinden in ORES Assets halten - Einbringung in FINOST und Schaffung von Anteilen in FINOST;

In Anbetracht, dass sich aufgrund des durch FINOST für Rechnung der Gemeinden finanzierten Machtzuwachses im Kapital der Interkommunale INTEROST (jetzt ORES), aufgrund mehrerer Kapitalreduzierungen, Kapitalerhöhungen und Entnahmen aus den Freien Rücklagen von FINOST eine Verbindlichkeit der Gemeinde BÜLLINGEN gegenüber FINOST in Höhe von 79.779,06 € ergibt;

Auf Grund des vorliegenden günstigen Gutachtens des zuständigen Regionaleinnehmers;

In Erwägung, dass die erforderlichen Mittel im gebilligten Haushaltsplan 2015 der Gemeinde eingetragen sind;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an der Finanzierung des Machtzuwachses von FINOST am Kapital der Interkommunale ORES (früher INTEROST) in Höhe von 79.779,06 €;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 26. Protokoll der Sitzung vom 27. April 2016 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 27. April 2016 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. April 2016 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.

